

Hinweisblatt zum “Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gem. Art. 3 Schulwegkostenfreiheitsgesetz(SchKfrG)”

Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das jeweils vorausgegangene Schuljahr einzureichen.

Bei Beachtung folgender Punkte kann die Fahrtkostenerstattung erfolgen:

1. Für Gymnasial- und Berufsfachschüler/innen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an Berufs- und Fachoberschulen, sowie für Berufsschüler/innen im Teilzeitunterricht erstattet das Landratsamt die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die besuchte Schule vom Schulwegkostenfreiheitsgesetz erfasst ist und die anrechenbaren Gesamtkosten der Beförderung die Belastungsgrenze je Schuljahr übersteigen. Zuständig ist das Landratsamt des Landkreises, in dem die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnsitz) hat. Die Belastungsgrenze für das Schuljahr 2023/24 beträgt 490,00 €. Ab dem Schuljahr 2024/2025 liegt die Belastungsgrenze pro Schülerin/Schüler (1 Kind) bei 320,00 € und pro Familie (2 Kinder) bei 490,00 €.

2. Bezieht ein Unterhaltsleistender für 3 oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld, werden die anrechenbaren Fahrtkosten für das in Ziff. 1 genannte Kind in voller Höhe erstattet.

Der Kindergeldnachweis ist grundsätzlich für den Monat August vor Beginn des Schuljahres, für das die Fahrtkostenerstattung beantragt wird, in Kopie beizulegen. Mögliche Formen des Kindergeldnachweises: Wenn das Kindergeld von der Familienkasse gezahlt wird, genügt der Kontoauszug mit Namen des Kontoinhabers, der Kindergeld-Nummer und dem Kindergeldbetrag. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, bei denen das Kindergeld auf der Lohn-/Gehalts-/Bezügemitteilung ausgewiesen ist, genügt die Vorlage dieser Abrechnung. Sollte für den Monat August keine separate Abrechnung erstellt worden sein, genügt auch eine Bescheinigung des Dienstherrn.

3. Bezieht ein Unterhaltsleistender oder ein unter Ziffer 1 fallender Schüler **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II**, wird der anrechenbare Anteil der von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug dieser Leistung folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet, die Familienbelastungsgrenze verringert sich dabei anteilig. Dazu ist der entsprechende Leistungsbescheid in Kopie beizulegen.

4. Falls Verkehrsunternehmer Schülertarife, verbilligte Fahrkarten bei Benutzung der Bahn-Card, Zeitfahrkarten, Mehrfachkarten anbieten, sind diese unbedingt zu lösen. Es kann nur der jeweils günstigste Tarif für die kürzeste Verkehrsverbindung anerkannt werden. Die Kosten für verlorengegangene Fahrkarten können nicht anerkannt werden. **Azubis bitte das 29,00 €-Ticket und Schülerinnen und Schüler das 49,00 €-Ticket beachten!!!**

5. Von Berufsschüler(inne)n in Teilzeitunterricht können Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle nicht berücksichtigt werden. Ist der Schul- und Ausbildungsort gleich, können die Fahrtkosten nur anteilig berücksichtigt werden. Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen auf andere Wochentage verlegt worden sein, so ist dafür eine Schulbescheinigung beizufügen.

6. Die Fahrkarten sind auf dem ausgedruckten Antrag nach dem Datum der Benutzung zu ordnen, mit Belegnummern zu versehen und auf den Beiblättern nicht übereinander einzukleben. Im Onlineantrag sind alle Fahrkarten geordnet und gesammelt hochzuladen. Beim Kauf von Onlinetickets genügt ein Screenshot bzw. die Abbuchung vom Konto als Nachweis.

7. Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen PKWs sind nur erstattungsfähig, wenn der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger die Notwendigkeit der Benutzung des privateigenen PKWs anerkennt. Dazu kann ein gesonderter Antrag gestellt werden, der bei uns per E-Mail angefordert werden kann.